



Dienstleistungsvertrag

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch die Präsidenten/Präsidentinnen
des Bayerischen Landessozialgerichts
des Landesarbeitsgerichts München
des Landesarbeitsgerichts Nürnberg
(Auftraggeber)

und

der Firma

(Auftragnehmerin)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Allgemeine Hinweise	4
3	Vertragsparteien	4
4	Gegenstand des Vertrages	6
5	Ort der Leistungserbringung	6
6	Zeit der Leistungserbringung	8
7	Pflichten der Auftragnehmerin	8
8	Sicherheitspersonal	10
9	Überprüfung des Sicherheitspersonals	11
10	Austausch von einzelnen Sicherheitskräften	12
11	Aufsicht und Weisungen	13
12	Datenschutz, Vertraulichkeit	14
13	Rechnungsstellung	15
14	Preisvereinbarung - Preisänderung	16
15	Regiearbeiten	17
16	Vertragsstrafe	18
17	Ersatzvornahmen.....	19
18	Unterauftragnehmer.....	20
19	Haftung und Versicherungen	20
20	Vertragsdauer und ordentliche Kündigung	22
21	Kündigung aus wichtigem Grund	22
22	Abtretungen.....	23
23	Besondere Mitteilungspflichten	23
24	Reduzierung oder Erhöhung des Leistungsumfangs.....	25
25	Änderungen des Vertrages	25
26	Bestandteile des Vertrages.....	25
27	Anzuwendende vertragliche bzw. gesetzliche Vorschriften	26
28	Salvatorische Klausel	27
29	Gerichtsstand	27

Anlagen 1-4

1 Vorbemerkung

Vorfälle in der Vergangenheit sind Anlass, die Sicherheit auch im Bereich der bayerischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit auf hohem Niveau zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert insbesondere eine gründliche Durchsuchung der Besucher nach Waffen vor Zutritt in die Gerichtsgebäude. Andererseits darf der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht unzulässig eingeschränkt werden, § 169 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz.

„Offene“ und zugleich sichere Gerichte können nur besonders qualifizierte Sicherheitskräfte in ausreichender Anzahl gewährleisten. Das soll durch private Sicherheitsunternehmen sichergestellt werden.

Die objektive und auch subjektive Sicherheit in den Gerichten setzt die Anwesenheit von Sicherheitskräften voraus. Eingangskontrollen mit Durchsuchungen finden indes lediglich für die Dauer der Gerichtsverhandlungen statt. Außerhalb dieser Zeiten sollten bei Bedarf Sicherheitskräfte kurzfristig zur Verfügung stehen. Dieser Vertrag regelt verschiedene Aufgaben, die auch vor, nach oder zwischen Gerichtsterminen ausgeführt werden können. Sicherheitskräfte sind damit im Bereich der Gerichte tätig und bei Gefahr einsatzbereit. Der Auftragnehmerin soll es gleichzeitig ermöglicht werden, rationell - insbesondere ohne Unterbrechungen - zu arbeiten. Ziel ist, das Sicherheitsniveau hoch zu halten und zudem die Gebote des sparsamen und wirtschaftlichen Handelns zu beachten.

2 Allgemeine Hinweise

2.1 „Parteien“ im Sinne dieses Vertrages sind die Vertragsparteien, vgl. Nr. 3.

2.2 Verweise auf Nummern oder Anlagen ohne weitere Zusätze sind die Nummern dieses Vertrages bzw. die Anlagen zu diesem Vertrag.

2.3 Soweit „Bedienstete“, „Mitarbeiter/innen“ oder „Sicherheitspersonal“ in diesem Vertrag erwähnt sind, handelt es sich ausschließlich um Arbeitnehmer der Auftragnehmerin, nicht um Angehörige der bayerischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.

3 Vertragsparteien

3.1 Parteien dieses Vertrages sind

- **der Auftraggeber (Freistaat Bayern, für ihren Gerichtsbezirk jeweils vertreten durch die Präsidenten/Präsidentinnen des Bayerischen Landessozialgerichts, des Landesarbeitsgerichts München und des Landesarbeitsgerichts Nürnberg)**

sowie

- **die Auftragnehmerin (Firma.....)**

3.2 Zuständigkeiten der Arbeits- und Sozialgerichte

Die den Auftraggeber vertretenden Präsidenten/Präsidentinnen behalten sich das Recht vor, jederzeit durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten dieses Vertrages für den jeweiligen Gerichtsbezirk, für den sie dienstrechtlich zuständig sind (Mittelgerichtsbezirke) wie folgt nachgeordneten Gerichten zuzuweisen, soweit noch nicht durch diesen Vertrag vorgesehen:

- a)** der/die Präsident/in des Bayerischen Landessozialgerichts,
Ludwigstr. 15, 80539 München

für die Sozialgerichte Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg,

- b)** der/die Präsident/in des Landesarbeitsgerichts München,
Winzererstr. 106, 80797 München

für die Arbeitsgerichte seines/ihres Bezirks in Augsburg, Kempten, München, Passau, Regensburg und Rosenheim, jeweils auch mit allen Außenstandorten,

- c)** der/die Präsident/in des Landesarbeitsgerichts Nürnberg,
Roonstr. 20, 90429 Nürnberg

für die Arbeitsgerichte seines/ihres Bezirks in Bamberg, Bayreuth, Nürnberg, Weiden und Würzburg, jeweils auch mit allen Außenstandorten.

Mit der Zuweisung tritt der/die jeweilige Präsident/Präsidentin oder Direktor/in des Gerichts, in dem in der Zuweisung genannten Umfang an die Stelle des/der zuweisenden Präsident/in. Für die Auftragnehmerin tritt diese Wirkung mit Zugang einer schriftlichen Erklärung über die Zuweisung ein.

Der/die zuweisende Präsident/in soll Zuweisungen so rechtzeitig erklären, dass der Auftragnehmerin mindestens 14 Tage verbleiben, um die Rechnung über die nächste fällige Vergütung (vgl. Nr. 13) auf das künftig zuständige Gericht umzustellen. Falls innerhalb eines Monats die (neue) Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts beginnt, hat es den Rechnungsbetrag für den vollen Monat zu tragen (es erfolgt keine Aufteilung zwischen den Auftraggebern und dem jeweiligen erstinstanzlichen Gericht).

4 Gegenstand des Vertrages

Die Auftragnehmerin übernimmt für den Auftraggeber durch geeignetes Sicherheitspersonal zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Gerichtsgebäuden und den dazu gehörenden Bereichen:

- a) die Bewachung der Eingangsbereiche der bayerischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, insbesondere die Personenkontrolle (Ausweiskontrolle, Kontrolle eintretender Personen und des mitgeführten Gepäcks auf Waffen und gefährliche Gegenstände unter Zuhilfenahme von Hand- und ggf. Durchgangsmetalldetektoren. Einleitung von Alarmmaßnahmen, Gefahrenabwehr im Rahmen des „Jedermannsrechts“),
- b) die Funktionsprüfung der Hand- und ggf. Durchgangsmetalldetektoren,

Die Auftragnehmerin übernimmt für den Auftraggeber durch das gestellte Sicherheitspersonal auch

- c) die Überwachung durch Videoanlagen,
- d) Botendienste im Gerichtsgebäude,
- e) das Einsortieren von Ergänzungslieferungen
- f) die Herstellung von Ablichtungen und das Heften der Unterlagen
- g) die Betreuung der Pforte inkl. Telefonvermittlung
- h) Kontrollgänge inner- und außerhalb des Gebäudes.

5 Ort der Leistungserbringung

5.1 Aus der Kalkulation SiL ArbGSozG (**Anlage 1**) dieses Vertrages ist ersichtlich,

- wie viele Sicherheitskräfte für welche Gerichte erforderlich sind,
- wo und in welcher Anzahl Frauen, wo und in welcher Anzahl Männer einzusetzen sind.

Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die im räumlichen Geltungsbereich ihres Auftrages benötigten Sicherheitsdienstleistungen (vgl. Anlage 1) zur Verfügung stehen.

5.2 Abweichende Anordnungen über die Einsatzorte des Sicherheitspersonals sind zulässig. Die Entscheidungen hierüber trifft der/die Präsident/in oder Direktor/in des jeweiligen Arbeits- oder Sozialgerichts oder eine von ihm/ihr benannte Person.

Die Erklärungen der/die Präsident/in oder Direktor/in des jeweiligen Arbeits- oder Sozialgerichts müssen der Auftragnehmerin mitgeteilt werden. Anordnungen sollen der Auftragnehmerin zwei Wochen vor der geplanten Änderung des Einsatzortes zugehen. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum Vortag verkürzt werden. Dadurch entstehende zusätzliche Personal- und Fahrtkosten werden gegen gesonderte Rechnung an das beauftragende Gericht gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes zusätzlich erstattet; Nr. 15 gilt für die Rechnungsstellung entsprechend.

6 Zeit der Leistungserbringung

Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen im in der Anlage 1 festgelegten Umfang.

Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage am Leistungsort sowie der 24. und 31. Dezember (Heiligabend und Silvester).

Die aufgrund Gesetzes oder Tarifvertrags erforderlichen Pausen sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber einzubringen. Für den Auftraggeber handeln die unter der Nr. 11.2 bzw. 11.3 genannten Personen. Während dieser Pausenzeiten ist es ausreichend, wenn die Sicherheitsdienstleistungen jeweils nur durch eine Person erbracht werden.

Pausenzeiten werden nicht vergütet.

Für Standorte, an denen die Zeit der Leistungserbringung nach Anlage 1 auf weniger als 5 Tage in der Woche festgelegt ist, können abweichende Anordnungen über die Einsatztage des Sicherheitspersonals getroffen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Präsident/in oder Direktor/in des jeweiligen Arbeits- oder Sozialgerichts oder eine von ihm/ihr benannte Person. Hierbei ist sowohl eine abweichende Verteilung der Einsatztage innerhalb einer Kalenderwoche von Montag bis Freitag, als auch die Übertragung eines Einsatztages auf einen anderen Einsatztag innerhalb eines Monats zulässig. Die abweichende Verteilung ist für den Auftragnehmer nur bindend, wenn ihm die entsprechende Anordnung spätestens eine Woche vor Beginn einer durch die Anordnung betroffenen Kalenderwoche zugeht. Das Gleiche gilt für Standorte, an denen nur zweimal monatlich bzw. alle zwei Wochen Sitzungen stattfinden.

7 Pflichten der Auftragnehmerin

7.1 Allgemeine Pflichten

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich

- a) zu gewährleisten, dass die Sicherheitsdienstleistungen in erforderlichem Umfang an den vorgesehen Einsatzorten (vgl. Nr. 5 und Anlage 1) und zu den vereinbarten Zei-

- ten (vgl. Nr. 6 und Anlage 1) erfolgen,
- b) dafür Sorge zu tragen, dass nur ausreichend geschultes, qualifiziertes und zuverlässiges Sicherheitspersonal zum Einsatz kommt (vgl. Nr. 8),
 - c) Vorkehrungen zu treffen, dass die Erfüllung des Auftrages nicht durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle ihrer Mitarbeiter gefährdet wird; dies gilt sowohl für die Basisleistungen als auch für Sonderdienstleistungen auf Regie,
 - d) dem Auftraggeber sowie dem/den betroffenen Gericht/Gerichten entsprechend der Regelung zu Nr. 11.2 unverzüglich anzuzeigen, falls einzelne Verpflichtungen dieses Vertrages nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können,
 - e) auf Anforderung des Auftraggebers das Sicherheitspersonal mit einfachen Ausrüstungsgegenständen (bis zur Höhe von netto 50,00 € pro Person und Kalenderjahr, wie z.B. Schutzhandschuhen, Trillerpfeifen oder Pfefferspray) auszurüsten,
 - f) das Sicherheitspersonal einheitlich (uniformiert) und sauber, mit festem Schuhwerk zu kleiden,
 - g) das Sicherheitspersonal mit einem Dienstausweis der Auftragnehmerin sowie mit gut sichtbaren Namensschildern mit Lichtbild auszustatten,
 - h) die Bekleidung und Ausstattung des Sicherheitspersonals mit dem Auftraggeber abzustimmen,
 - i) alle Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten,
 - j) erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Lizenzen für die Ausführung der in Nr. 4 des Vertrages genannten Leistungen einzuholen,
 - k) dem Auftraggeber sowie dem/den betroffenen Gericht/Gerichten entsprechend der Regelung zu Nr. 11.2 wichtige Ereignisse (wie z.B. Straftaten, versuchte Straftaten, Personen- oder Sachschäden, Gefährdungen oder Sicherheitslücken) unverzüglich - vorab mündlich bzw. telefonisch - zu melden und monatlich hierüber ein Protokoll (ggf. eine Fehlanzeige) zu übersenden,
 - l) eingesetztes Personal mindestens nach dem jeweils gültigen Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Bayern zu entlohnen,
 - m) bei Verlusten von Schlüsseln, Chips oder Chipkarten unverzüglich die zuständige Hausverwaltung zu informieren,
 - n) zu gewährleisten, dass die in den Räumlichkeiten oder auf den Grundstücken des Auftraggebers von Sicherheitskräften gefundenen Gegenstände unverzüglich bei der zuständigen Stelle des nächstgelegenen Gerichtes abgegeben werden,
 - o) ausgehändigte Schlüssel, Chips und Chipkarten nach Vertragsablauf wieder zurückzugeben.

7.2 Mitwirkung bei der Beschaffung von höherwertigen Ausrüstungsgegenständen

Auf Anforderung des Auftraggebers hat die Auftragnehmerin das Sicherheitspersonal oder von ihr bestimmte Bereiche des Sicherheitspersonals auch mit **Ausrüstungsgegenständen im Wert von über 50,00 €** (netto, vgl. Nr. 7.1 Buchst. e) auszurüsten. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, diese Gegenstände zu beschaffen. Sie ist berechtigt, die Erstattung des Kaufpreises, der Kosten für die Lieferung sowie etwaiger Steuern vom Auftraggeber zu verlangen. Ein Anspruch für einen Ausgleich des sonstigen Aufwands (z.B. Verwaltungskosten) besteht nicht. Der Auftraggeber hat den Anspruch, dass die Auftragnehmerin die Kosten detailliert nachweist und berechnet. Ferner kann der Auftraggeber vor dem Beschaffungsauftrag einen verbindlichen Kostenvoranschlag verlangen.

Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl erforderliche Gegenstände zur Ausrüstung des Sicherheitspersonals auch (alternativ) selbst beschaffen. Die Auftragnehmerin ist in diesem Fall verpflichtet, bei der Beschaffung beratend und unterstützend mitzuwirken. Notwendige Angaben zur Beschaffung, die ihr bekannt sind oder durch Nachfragen bei den Sicherheitskräften ermittelt werden können (z.B. Größenangaben bei Schutzwesten), hat sie auf Anforderung unverzüglich zu erteilen.

Soweit die Auftragnehmerin Eigentum an den nach Nr. 7.2 beschafften Gegenständen erhalten hat, ist sie verpflichtet, dieses auf den Auftraggeber zu übertragen.

8 Sicherheitspersonal

8.1 Anforderungen an das Sicherheitspersonal

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, im Bereich der bayerischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ausschließlich Sicherheitspersonal einzusetzen, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) sicheres und freundliches Auftreten,
- b) körperliche und psychische Belastbarkeit,
- c) gepflegtes Erscheinungsbild
- d) sicherer Umgang mit allen eingesetzten sicherheitstechnischen Einrichtungen
- e) fundierte Berufskennntnisse (Werkschutzlehrgang mit der Qualifikation der Stufe II oder Lehrgang zur „Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft II“ - Aufbaulehrgang - oder

der Nachweis von Lehrgängen bzw. Ausbildungen, die vergleichbar sind),

- f) gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Deutsch als Muttersprache oder nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache: alle Mitarbeiter mindestens auf dem Niveau **B 1** des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, sowie mindestens ein/e Mitarbeiter/in pro Standort auf dem Niveau **B 2** des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Ist ein/e Mitarbeiter/in für Pfortendienst vorgesehen (siehe Anlage 1) ist auch hierzu Niveau **B 2** erforderlich,
- g) die Bereitschaft, sich laufend fortzubilden,
- h) gültige Arbeits- und Aufenthaltspapiere (bei ausländischen Arbeitskräften),
- i) Kenntnisse im Notfall- und Alarmmanagement
- j) Ausbildung zum Ersthelfer und am Defibrillator
- k) Vollendung des 18. Lebensjahres.

8.2 Nachweise für die oben nach Buchstaben e), f) und j) erforderlichen Fähigkeiten

Diese Nachweise sind von der Auftragnehmerin für jede Person, die im Bereich der bayerischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit tätig werden soll, spätestens zwei Tage vor dem geplanten Einsatz vorzulegen. Zuständig für die Entgegennahme sind die unter der Nummer 9.2 genannten Personen.

9 Überprüfung des Sicherheitspersonals

9.1 Die Auftragnehmerin hat für jede Person, die sie im Bereich der bayerischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit einsetzen möchte,

- a) deren Erklärung über Vorstrafen, Ermittlungsverfahren, der Nähe zu extremistischen Organisationen u.a. (vgl. **Anlage 2**)

sowie

- b) ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

vorzulegen. Das Ausstelldatum des Führungszeugnisses darf maximal vier Monate zurückliegen. Die Unterlagen zu a) und b) sind spätestens 10 Tage vor Einsatzbeginn vorzulegen.

9.2 Für die Entgegennahme der Unterlagen (s. Nr. 9.1) ist die/der Präsidentin/Präsident oder Direktorin/Direktor des Gerichts zuständig, in dessen Räumen der Bedienstete der Auftragnehmerin tätig ist. Falls in einem Gebäude mehrere Gerichte untergebracht sind, ist die/der Präsidentin/Präsident oder Direktorin/Direktor zuständig, der/die Inhaber/in des Hausrechts für das Gebäude ist. Die/der Präsidentin/Präsident oder Direktorin/Direktor können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Auftragnehmerin die Aufgaben nach Nr. 9.1 delegieren.

9.3 Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern oder Überprüfungen vorzunehmen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich deshalb ausschließlich Personal einzusetzen, das bereit ist, bei der Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 31 BZRG) oder bei einer Überprüfung durch das Landeskriminalamt (LKA) mitzuwirken und die erforderlichen schriftlichen Erklärungen abzugeben. Weitere Unterlagen oder Überprüfungen können nach Ablauf von jeweils einem Jahr sowie aus besonderem Anlass wiederholt werden.

10 Austausch von einzelnen Sicherheitskräften

10.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelne Bedienstete der Auftragnehmerin in begründeten Fällen abzulehnen. Als Grund kommen alle Umstände in Betracht, die befürchten lassen, dass die Person zur Auftragsausführung nicht geeignet ist.

10.2 Soweit der Auftraggeber durch Überprüfungen nach Nr. 9 oder aus sonstigen allgemein nicht zugänglichen Quellen Erkenntnisse erhält, die den Einsatz einer bestimmten Person als Sicherheitsrisiko erscheinen lässt, genügt die Ablehnung „aus Sicherheitsgründen“. In diesem Fall ist der Auftraggeber zu näheren Angaben weder verpflichtet noch berechtigt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, eine entsprechende Erklärung des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Entscheidung des Einsatzes ihres Arbeitnehmers (außerhalb des Bereichs der bayerischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit)

zu verwenden.

11 Aufsicht und Weisungen

11.1 Der Auftragnehmerin obliegt die Aufsicht über das von ihr eingesetzte Personal. Sie entscheidet insbesondere über

- a) den örtlichen und zeitlichen Einsatz ihrer Mitarbeiter zur Erfüllung des Vertrages,
- b) Fragen des Urlaubs und der Vertretung,
- c) die Vergütung (eingesetztes Personal ist mindestens nach dem jeweils gültigen Lohn-tarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Bayern zu entlohnen), die Aufstiegsmöglichkeiten sowie alle sonstigen arbeitsrechtlichen und -vertraglichen Fragen, die einem Arbeitgeber obliegen.

Ausnahmen hierzu müssen in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt sein.

11.2 Der Bedarf an den nach Nr. 4 zu verrichtenden Tätigkeiten wird der Auftragnehmerin vom Auftraggeber mitgeteilt. Die Auftragnehmerin benennt hierfür gegenüber dem Auftraggeber einen Objektleiter als Ansprechpartner. Die konkreten Aufträge werden vom Objektleiter der Auftragnehmerin an deren Mitarbeiter/innen vor Ort erteilt. Für den Auftraggeber trifft die/der Präsidentin/Präsident oder Direktorin/Direktor des Gerichts die Entscheidung, in dessen Räumen der Bedienstete der Auftragnehmerin tätig ist. Falls in einem Gebäude mehrere Gerichte untergebracht sind, ist die/der Präsidentin/Präsident oder Direktorin/Direktor zuständig, die/der Inhaber des Hausrechts ist.

11.3 Bei Gefahr im Verzug dürfen von den jeweiligen Gerichtsleitungen oder ihnen beauftragten Personen unmittelbar Weisungen an die Bediensteten der Auftragnehmerin erteilt werden. Von einer Gefahr im Verzug kann insbesondere bei

- einer konkreten Gefährdung von Personen oder Sachen

sowie

- bei Maßnahmen der Mitarbeiter der Auftragnehmerin, durch die ohne rechtliche Grundlage oder unverhältnismäßig in die Rechte von Bürgern eingegriffen wird,

ausgegangen werden. Die Entscheidung, ob eine Gefahr im Verzug vorliegt, treffen die jeweiligen Gerichtsleitungen oder die von ihnen beauftragten Personen. Unterschiedliche Auffassungen sind nachträglich von den Vertragsparteien zu klären.

12 Datenschutz, Vertraulichkeit

12.1 Die Auftragnehmerin sichert zu, dass ihr die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und sie mit der Anwendung dieser vertraut ist. Dies gilt insbesondere auch für die ab dem 25. Mai 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Vertragsparteien haben bei der Durchführung des Auftrages alle Vorgaben der DSGVO und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

12.2 Die Auftragnehmerin hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Die Auftragnehmerin sichert insbesondere die in Art. 28 Absatz 3 lit. b) DSGVO vorgesehene Verpflichtung aller im Rahmen dieses Dienstvertragsverhältnisses eingesetzten Mitarbeiter zu.

12.3 Die Auftragnehmerin sichert ferner zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit zur Einhaltung sämtlicher in der Verpflichtungserklärung genannten gesetzlichen Vorschriften fortlaufend belehrt werden. Die Auftragnehmerin erhält zu diesem Zweck jeweils eine Kopie der Verpflichtungserklärungen sowie aller maßgeblichen Vorschriften, vgl. Anlage 3 und 4.

12.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Projekt zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung gemäß § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 - BGBl I S. 547, geändert durch Ge-

setz vom 15. August 1974, BGBl I S. 1942 - (Verpflichtungsgesetz) abzugeben haben, zusätzlich die Verpflichtung auf das Daten- und Sozialgeheimnis. Hierzu werden diesem Vertrag als weitere Anlagen beigelegt:

- Vordruck zum Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
- Auszug aus dem Strafgesetzbuch – StGB.
- Verpflichtung auf das Datengeheimnis (ArbG) bzw. das Daten- und Sozialgeheimnis (SozG)

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter beim Auftraggeber einzusetzen, die die vorstehenden Unterlagen unterzeichnen und gegebenenfalls sich verpflichten lassen. Die Auftragnehmerin sichert zu, den Auftraggeber bei der Beschaffung hierzu notwendiger Informationen (wie Daten von Mitarbeitern) zu unterstützen. Falls erforderlich, bleibt es dem Auftraggeber überlassen, die Mitarbeiter/innen der Auftragnehmerin auch über weitere Vorschriften / Regelungen zu belehren.

12.5 Zuständig für die Belehrungen und Verpflichtungen nach den Nrn. 12.4 ist die/der Direktorin/Direktor oder Präsidentin/Präsident des Gerichts entsprechend der Regelung unter der Nr. 11.2 Falls nicht ausdrücklich eine anderslautende Regelung getroffen wurde, gelten die dort (für die Entgegennahme der Unterlagen und Überprüfungen) bestimmten Personen auch für die Belehrungen nach Nr. 12.4 als zuständig.

Sämtliche Angaben sind durch den Auftraggeber vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die einschlägigen Regelungen in der DSGVO und im BayDSG, insbesondere etwaige Informationspflichten nach Art. 12 ff DSGVO in Verbindung mit Art. 9 und 10 sowie Art. 24 BayDSG zu wahren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Formulare, die personenbezogene Daten beinhalten, spätestens vier Wochen vor Vertragsbeginn mit den nach Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO erforderlichen Hinweisen zu versehen.

13 Rechnungsstellung

Die Rechnungen werden vorbehaltlich Nr. 3.2 für jeden Mittelgerichtsbezirk gesondert erstellt.

Die Auftragnehmerin stellt monatliche Rechnungen für den jeweiligen Vormonat. Den Rechnungen ist als Anlage eine Aufstellung der geleisteten Stunden beizufügen. Aus dieser Aufstellung müssen - jeweils bezogen auf den Vormonat -

- a) die bei den einzelnen Standorten (vgl. Anlage 1) eingesetzten Mitarbeiter mit vollständigem Vor- und Zunamen,
- b) die Arbeitszeiten dieser Mitarbeiter an den einzelnen Arbeitstagen (Arbeitsbeginn und -ende, sowie die Stundenzahl),
- c) die Gesamtstundenzahl der Mitarbeiter im Bereich jedes Standortes (Innen- und Außenarbeiten),
- d) die Gesamtstundenzahl sämtlicher Mitarbeiter, die von der Auftragnehmerin im Bereich der jeweiligen Mittelgerichtsbezirke (siehe Ziffer 3.2) eingesetzt wurden,

ersichtlich sein. **Regiearbeiten und Fahrtkosten dürfen in diesen Rechnungen nicht berücksichtigt werden; vgl. Nrn. 15, 5.2.**

Die vereinbarten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sind Grundlage für die Rechnungsstellung. Die monatlichen Rechnungen werden innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsstellung beglichen. Maßgebend ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers (§ 17 Abs. 1 Satz 4 VOL/B).

14 Preisvereinbarung - Preisänderung

14.1 Die Auftragnehmerin erhält vom Auftraggeber für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen einen Stundenverrechnungssatz gemäß der Stundenverrechnungssatz-Kalkulationen in der Anlage „Kalkulation Sicherheitsleistungen...“.

Zu diesem Preis ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Im Einzelnen wird auf das Angebot der Auftragnehmerin und der darin enthaltenen Aufstellungen Bezug genommen (vgl. **Anlage 1**).

14.2 Die unter der Nr. 14.1 vereinbarten Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Tariflöhnen für Sicherheitsdienstleistungen. Bei Änderungen der

Tariflöhne können beide Vertragsparteien verlangen, dass die vereinbarten Preise im Umfang von 90 % der prozentualen Steigerung/Senkung der Tariflöhne angepasst werden unter der Voraussetzung, dass die Tariflohnerhöhung nicht auf eventuelle übertarifliche Leistungen des Sicherheitspersonals angerechnet wird. Die Anpassung kann erstmalig für den Monat verlangt werden, in dem die Änderung der Tariflöhne in Kraft getreten ist. Eine Berechnung für zurückliegende, bereits abgerechnete Zeiträume, ist ausgeschlossen.

Erhöhungen oder Minderungen der **gesetzlichen Sozialabgaben** haben auf das Entgelt **keinen** Einfluss. Eventuelle Schwankungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

15 Regiearbeiten

Arbeiten, die über den in der Anlage 1 festgelegten Basis-Umfang hinausgehen (Regiearbeiten), wie zusätzliche Bewachungsleistungen oder Personenkontrollen, führt die Auftragnehmerin nur mit **gesondertem Auftrag** und gesonderter Vergütung aus. Die Vergütung bestimmt sich nach den angegebenen Festpreisen in der **Anlage 1**.

Regieaufträge werden vor Ort erteilt. Die **Zuständigkeit für Regieaufträge richtet sich nach der unter den Nrn. 9.2 und 12.3** dargelegten Regelung. Regiearbeiten müssen nach Beendigung unverzüglich von der beauftragenden Stelle schriftlich bestätigt werden. Dieser Regieschein ist am Monatsende zusammen mit der Rechnung an die/den Präsidentin/Präsidenten oder Direktorin/Direktor des Gerichts, das den Auftrag erteilt hat, zu senden.

Rechnungen über Regiearbeiten müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Ort der Dienstleistung,
- b) die Art der Leistung,
- c) die Namen der Mitarbeiter (Vor- und Zuname),
- d) den Namen des Gerichtsbediensteten, der die Leistung beauftragt hat,
- e) die geleisteten Stunden (von _____ Uhr bis _____ Uhr),
- f) das Datum.

16 Vertragsstrafe

16.1 Für den Fall, dass eine Sicherheitskraft, die die Auftragnehmerin nach den Nrn. 4 und 5 sowie der Anlage 1 zu diesem Vertrag stellen müsste, nicht oder erheblich verspätet (mehr als 60 Minuten) oder in einem Zustand erscheint, der eine Aufnahme der Arbeiten nicht zulässt (z.B. infolge von Alkohol oder Drogen), ist die Auftragnehmerin zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € pro Einzelfall verpflichtet. Eine entsprechende Vertragsstrafe fällt für jeden einzelnen Vorfall gesondert an.

16.2 Die gesamte Vertragsstrafe (Addition der Einzelvertragsstrafen) in einem Kalendermonat ist auf maximal 5 v.H. der für den betroffenen Monat anfallenden Vergütung begrenzt. Gezahlte Vertragsstrafen werden auf mögliche spätere Schadensersatzansprüche angerechnet, wenn sie beide die unmittelbare oder mittelbare Folge des Ausbleibens oder des nicht ordnungsgemäßen Erscheinens von Sicherheitskräften waren (vgl. Nr. 16.1).

16.3 Die Voraussetzungen für eine Vertragsstrafe liegen nicht vor, soweit die Auftragnehmerin nachweist, dass das Ausbleiben oder nicht ordnungsgemäße Erscheinen nach Nr. 16.1 Folge höherer Gewalt ist.

16.4 Die Voraussetzungen für eine Vertragsstrafe entfallen, wenn die Auftragnehmerin innen 48 Stunden mit der/dem nach Nr. 9.2 zuständigen Präsidentin/Präsidenten¹ oder Direktorin/Direktor eine einvernehmliche Regelung über einen Ausgleich für die nicht bzw. schlecht erbrachten Leistungen vereinbart. Als Nachweis für das Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung gilt eine schriftliche Bestätigung oder E-Mail der nach Nr. 9.2 zuständigen Stelle. Die Bestätigung muss binnen 48 Stunden (vom Entstehen des Anspruchs nach Nr. 16.1 gerechnet) der Auftragnehmerin zugehen.

¹ Soweit nach Nr. 9.2 von der Möglichkeit des Delegierens Gebrauch gemacht wurde, können für den Auftraggeber auch die für zuständig erklärten Personen handeln.

17 Ersatzvornahmen

17.1 Soweit entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen Sicherheitskräfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erscheinen (vgl. Nr. 16.1), ist der Auftraggeber berechtigt, insoweit den Vertrag durch einen Dritten erfüllen zu lassen. In diesem Fall erhält die Auftragnehmerin keine oder nur die auf ihre Leistung entfallende Vergütung. Sie hat etwaige Mehrkosten zu erstatten, vgl. auch Nr. 16.2 Satz 2.

17.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistung durch Dritte nach Nr. 17.1 (insbesondere Sätze 2 und 3) so lange durchführen zu lassen, bis die Auftragnehmerin schriftlich versichert, ihre Arbeiten wieder ordnungsgemäß aufzunehmen. Eine entsprechende Erklärung der Auftragnehmerin muss mindestens 24 Stunden vor der Wiederaufnahme der Arbeiten dem Auftraggeber zugehen. Die Erklärung gilt als gegenstandslos, falls die Auftragnehmerin die angekündigten Arbeiten nicht tatsächlich wieder ordnungsgemäß aufnimmt. Für den Auftraggeber sind die nach der Regelung zu Nr. 9.2 bestimmten Personen zuständig.

18 Unterauftragnehmer

18.1 Ausschließlicher Vertragspartner des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin.

18.2 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Unterauftragnehmer mit dem Angebot (im Vergabeverfahren) oder mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor deren geplanten Einsatz schriftlich zu benennen. Der Auftraggeber kann den Einsatz von Unterauftragnehmern ablehnen, wenn diese nach Einschätzung des Auftraggebers nicht über die zur Leistungserbringung erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen. Die Ablehnung ist unverzüglich nach Kenntnis der gegen die Eignung sprechenden Gründe zu erklären. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, abgelehnte Unterauftragnehmer nicht im Bereich der bayerischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit einzusetzen.

18.3 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich bei der Auswahl und der Vertragsgestaltung von/für Unterauftragsnehmer/n

- a) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
- b) bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen und bei Großaufträgen in dem Umfang zu beteiligen, wie sie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann,
- c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen (insbesondere in Bezug auf die Vergütung) zu stellen, als sie zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber vereinbart sind,
- d) zu gewährleisten, dass der Unterauftragnehmer und dessen Mitarbeiter/innen die gleichen Verpflichtungen eingehen bzw. Belehrungen erhalten wie die Auftragnehmerin und deren Mitarbeiter/innen.

18.4 Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet die Auftragnehmerin für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Dienstleistungsauftrages.

19 Haftung und Versicherungen

19.1 Die Auftragnehmerin haftet für alle von ihr oder ihren Bediensteten zu vertretenden

Personen- und Sachschäden, die bei der Erfüllung oder anlässlich der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden. Diese Haftung der Auftragnehmerin bezieht sich auch auf Schäden, die sich aus strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten ihres Personals ergeben sollten.

19.2 Von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei der Ausführung oder anlässlich der Ausführung der vertraglichen Arbeiten Schaden erleiden, hat die Auftragnehmerin den Freistaat Bayern, freizuhalten.

19.3 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Versicherungen mit folgenden Mindestsummen für jeden Versicherungsfall abzuschließen und aufrecht zu erhalten:

a) Personenschäden	2.500.000,--	Euro
b) Sach- und Umweltschäden	2.500.000,--	Euro
c) Vermögensschäden	500.000,--	Euro
d) Vermögensschäden aus Verletzung des Datenschutzes	150.000,--	Euro
e) Tätigkeitsschäden	1.000.000,--	Euro
f) Abhandenkommen bewachter Sachen	250.000,--	Euro
g) Schlüsselverluste	150.000,--	Euro

19.4 Der Nachweis des Versicherungsvertrages ist unverzüglich nach Zuschlagserteilung zu erbringen. Aus dem Versicherungsvertrag muss hervorgehen, dass der Versicherer verpflichtet ist, den Auftraggeber unverzüglich von jeder Änderung des Versicherungsvertrages schriftlich zu unterrichten.

19.5 Die Haftung der Auftragnehmerin wird auf die oben (Nr. 19.3) genannten Beträge begrenzt. Dies gilt nicht (d.h. die Auftragnehmerin haftet unbegrenzt), soweit sie oder ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

19.6 Die Auftragnehmerin tritt sämtliche Ansprüche aus Versicherungen zur Deckung von Haftungsfällen, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen aus diesem Ver-

trag einschließlich dessen Anlagen entstehen, an den Auftraggeber ab.

20 Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

20.1 Der Vertrag beginnt am 01. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2020.

20.2 Dem Auftraggeber steht ein einmaliges ordentliches Kündigungsrecht zum 31. Dezember 2019 zu. Die Kündigung muss der Auftragnehmerin schriftlich bis spätestens 30. Juni 2019 zugehen.

20.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag ferner in Bezug auf ein Gerichtsgebäude bzw. das dort erforderliche Sicherheitspersonal mit einer Frist von drei Kalendermonaten schriftlich kündigen, wenn dieses Gebäude - vorübergehend oder auf Dauer - nicht mehr oder nicht mehr für die Durchführung von Gerichtsverhandlungen genutzt wird.

20.4 Nach Ablauf der Vertragslaufzeit kann der Auftraggeber als Option den Vertrag fünfmalig um jeweils ein Jahr verlängern. Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin die Ausübung der Verlängerungsoption spätestens sechs Monate vor Vertragsende schriftlich mitzuteilen.

21 Kündigung aus wichtigem Grund

21.1 Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

21.2 Als wichtige Gründe im Sinne dieser Regelung kommen insbesondere in Betracht:

- a) Das wiederholte Fernbleiben oder wiederholtes verspätetes Erscheinen von Sicherheitskräften, vgl. Nrn. 5 und 6 sowie Anlage 1.

- b) Die Verletzung der Bestimmungen bezüglich der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes, vgl. Nr. 12.
- c) Wiederholte und gravierende Verletzung von Pflichten der Auftragnehmerin nach den Nrn. 7 und 8.
- d) Gravierende Verletzung von Pflichten aus einer Vereinbarung, die nach Nr. 16.4 geschlossen wurde.
- e) Eine Verletzung der Versicherungspflicht nach Nr. 19.3.
- f) Das Vorliegen einer der in § 8 VOL/B genannten Kündigungsgründe.
- g) Das Verletzen der Mitteilungspflichten nach Nr. 23.

21.3 Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen schriftlichen Abmahnung und angemessener Fristsetzung. Dies gilt nicht bei Verletzungen der Mitteilungspflichten nach Nr. 23.

21.4 Das Recht der Kündigung aus sonstigem wichtigen Grund bleibt unberührt.

21.5 Die Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief.

22 Abtretungen

Die Abtretung von Forderungen der Auftragnehmerin bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

23 Besondere Mitteilungspflichten

Die Auftragnehmerin hat den Auftraggeber über

- die Einreichung eines Insolvenzantrages über ihr Vermögen,
- ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO, bei dem sie Schuldnerin ist,

- eine Forderungspfändung nach den §§ 828 ff. ZPO, bei der sie Schuldnerin ist,

unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch, falls ein Antrag bzw. Verfahren nach der Beurteilung der Auftragnehmerin zu Unrecht eingeleitet, ohne Erfolgsaussicht oder bereits erledigt ist oder aus sonstigen Gründen als nicht relevant eingestuft wird.

24 Reduzierung oder Erhöhung des Leistungsumfangs

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Reduzierung oder Erhöhung des Leistungsumfangs um bis zu 10 % der Arbeitsstunden pro Los zu verlangen, ohne dass hierdurch die vertraglich vereinbarte Vergütung pro Stunde verändert wird.

Das Anpassungsverlangen hat mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen. Für den Fristbeginn ist der Zugang des schriftlichen Verlangens bei der Auftragnehmerin maßgebend. Zusammen mit dem Änderungsverlangen ist eine Aufstellung des künftigen Bedarfs (entsprechend der Anlage 1) zu übersenden.

25 Änderungen des Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder einzelner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung bzw. schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner.

26 Bestandteile des Vertrages

Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1

Kalkulation SiL ArbGSozG

Anlage 2

Erklärung über Vorstrafen, Ermittlungsverfahren, die Nähe zu extremistischen Organisationen u.a.

Anlage 3

Muster für die Belehrung, strafrechtliche Vorschriften

Anlage 4

Verpflichtung auf das Datengeheimnis (ArbG) und das Daten- und Sozialgeheimnis (SozG)

27 Anzuwendende vertragliche bzw. gesetzliche Vorschriften

27.1 Die vertraglichen bzw. gesetzlichen Vorschriften sind in folgender Reihenfolge anzuwenden:

1. Die Regelungen dieses Vertrages.
2. Die Anlage 1 (Kalkulation SiL ArbGSozG) sowie die Antworten auf Bieterfragen.
3. Die übrigen Anlagen zu diesem Vertrag.
4. Das Angebot inklusive aller Anlagen und aller Bestandteile der Vergabeunterlagen.
5. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
6. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

27.2 Der gesamte Vertrag ist individuell abgefasst. Die Vorschriften des BGB über allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) finden deshalb keine Anwendung; vgl. § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der §§ 305 c Abs. 2 und 307 BGB.

27.3 Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin und ihrer Leistungserbringer sind weder Gegenstand dieses Vertrages noch seiner Anlagen und damit ohne rechtliche Relevanz.

28 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Vertragslücke gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

29 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

München, den.....

Freistaat Bayern

München, den.....

(Auftragnehmerin)

N.N

Präsident/in des Bayerischen
Landessozialgerichts

Dr. Wanhöfer

Präsident des Landesarbeitsgerichts Mün-
chen

Vetter

Präsident des Landesarbeitsgerichts
Nürnberg

(Name)